Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 5 (1838)

Heft: 1

Artikel: Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Kavallerie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Semerkungen über das Reglemente für die eidgenbffische Cavallerie.

(Fortfegung.)

Der neunte Abschnitt. Dieser ist sehr kurz, er enthalt nur vier Paragraphen, die mit der Escadronssichule in wesentlicher Beziehung stehen. Aber erst der zehnte Abschnitt hat Escadronsschule zur Uebersichrift. Es ist weder ein logischer, noch ein praktisscher Grund zu dieser Sonderung der beiden Abschnitte zu finden.

S. 59 enthält die Starke und den Bestand einer Escadron. Sie ist 64 per Compagnie und 128 per Schwadron; in dieser Zahl sind mitbegriffen:

per Schwadron 2 Pferdearzte,

2 Frater,

2 Schmiede,

2 Sattler,

4 Trompeter,

Summa 12 Mann;

jo daß die Schwadron nur 116 Combattanten gablt.

Unter ben gewöhnlichsten Berhaltnissen werden hiers von wegen Krantheit (des Mannes oder des Rosses), noch 10 Mann sonft mit ausrücken, bei Unstrengungen muß man auf weit mehr rechnen, so daß eine eidgen. Schwadron als Maximum mit 106 Combattanten aussrücken wird. Hiervon sind:

- 6 Offiziere,
- 2 Feldweibel,
- 2 Fouriere,
- 2 Wachtmeister;

12 Mann in Summa, welche nach den Bestimmungen des folgenden & nicht ins Glied zählen, bleis ben für beice Glieder nur 94 Mann, so daß es auch unter den gewöhnlichsten Verhältnissen nicht möglich ist, die Schwadron in vier Züge zu zwölf volle Rotten einzutheilen, wie es §. 60 als Norm vorschreibt.

Wir erwähnen bieses Umstandes so aussübrlich, weil er einen großen Einfluß auf weitere Bestimmungen des Reglements hat, wo er aber nicht berücksichtigt wurde. Dann wollen wir aber durch jene Details auch unser Bedauern modificiren, daß der ursprüngliche Borschlag der neuen eidgen. Militärorganisation versändert wurde. Jener Vorschlag bestimmte als Stärke der Compagnien 80 Mann, als Stärke der Schwadron also 160 M. Diese Stärke ist in jeder Hinsicht angesmessen, da im Kriege der Abgang bei der Cavallerie weitaus größer ist, als bei den andern Waffen. Auch

ist es eine Eigenthümlichkeit der Cavallerie, daß gar zu kleine Züge die Mandvrierfähigkeit benachtheiligen, 12 Rotten per Zug ist eine passende Stärke, bei geringerer Rottenzahl erercirt es sich schlecht; eigentlich ist es bei weniger als 12 Rotten unmöglich die Züge mit Einschwenkungsdistanz hinter einander aufzustellen, so daß noch zugleich die Pferde der Offiziere zwischen den Zügen Play haben. Das Pferd des Offiziere ist nämlich 3 Schritt lang, und muß wenigstens 2 Schritt vom hintern, und 1 Schritt vom zweiten Eliede des Borderzuges abstehen. Wenn man daher dennoch mit Zügen von geringerer Stärke exercirt, so können die Distanzen nicht mehr ganz eract sein.

S. 60 enthalt die Formation der Escadron, hierunter ist die Aufstellung und Eintheilung der Schwastron begriffen. Diese Bestimmungen sind von großer Wichtigkeit auf die nachherigen Mandvers, namentlich auf die Wendungen, und ist es daher sehr zu bedauern, daß dieser S so ganz allgemein bleibt. Um diesen Gegenstand gründlich zu betrachten, mussen wir einiges über die Wendungen der Cavallerie voranschicken.

Die Lange des wohlproportionirten Pferdes ist der dreifachen Breite gleich, Sattel und Knie des Reiters mit in die Breite eingerechnet. Dieses raumliche Berhaltniß begrundet den wesentlichen Unterschied der Evolutionen der Cavallerie gegen die der Infanterie. So z. B. kann ein Infanterie : Peloton bergestalt die Wendung rechts (links) in die Flanke machen, daß jeder Mann gleichzeitig mit den andern rechts (links) um macht, weil jeder Infanterist einen Schritt im Quadrat einnimmt; dieß ist bei der Cavallerie rein unmöglich, weil das Pferd dreimal so viel Tiefe als Front hat. Bei der Cavallerie muß die Front in mehrere fleinere Abtheilungen getheilt, und die gleichzeitige Wendung durch das gleichzeitige Schwenken dieser Abtheilungen bewirft werden. Das raumliche Verhaltniß des Pferdes bestimmt, daß diese Abtheilungen als Minimum drei Reiter enthalten muffen, weil erft bei dieser Zahl der wendende Korper ein Quadrat, d. h. feine Front gleich ber Tiefe ift; bei geringerer Große der Abtheilungen tritt der gleichzeitigen Wenbung eine mathematische Unmöglichkeit entgegen. — Es hat wesentlichen Ginfluß auf viele Evolutionen, wie viel Reiter fur eine Abtheilung bestimmt werden, und der Unterschied dieser Zahl bestimmt die hauptsachlichen Differenzen der verschiedenen Reglements.

Einige Cavallerien, z. B. die oftreichtsche und preußische, wenden in Abtheilungen zu Dreien. Andere, z. B. die französische wenden zu Bieren, wieder andere, 3. B. die Burtemberger, wenden mit noch größern Abtheilungen, nämlich mit halben Zugen.

Jede dieser Wendungsarten hat gewisse Vortheile und Nachtheile, wobei die Starke der Schwadronen und die Race der Pferde als mitbedingend und ents scheidend eintritt. Die Wendung zu Dreien Fig. 2. hat das Vortheilhafte, daß die wendenden Korper Quadrate find, mas fur mehrere Evolutioneverhaltniffe gunftig ift; ferner folgen die Abtheilungen ohne 3mis schenraume, Ropf und Schwanz, auf einander, so daß die Reiter nicht genothigt find, der Beobachtung ber Diftang Aufmerksamfeit zu widmen, in biefer Beziehung also feine Irrthumer storent einwirken Den Nachtheil des zu dichten Aufreitens sucht man durch das Reiten auf die Lucken abzu-Bei ben Wendungen zu Bieren menden Fig. 3. haben die wendenden Korper vier Schritt Front und nur drei Schritt Tiefe, Fig. 4., so daß von Abtheis lung zu Abtheilung ein Schritt Entfernung bleibt, welcher Spielraum sehr gut ift, weil die normals mäßige Tiefe des Pferdes zwar drei Schritt ist, diese aber haufig, namentlich bei manchen Racen, etwas großer ift. Bei der oftreichischen und preußischen Res monte ift biefer Spielraum weniger wesentlich, bei der frangofischen Cavallerie hingegen find viel lange normannische Pferde, so daß er hier durchaus nothwendig ist. Bei der frangbischen Cavallerie murde daher die Wendung zu Bieren eingeführt, und mußte man naturlich die damit verbundenen Nachtheile in den Rauf nehmen. Der Hauptnachtheil besteht darin, daß die Flügelreiter der Abtheilungen nicht genau einen Schritt Abstand halten werden, mas dann beim wies der Frontmachen storend einwirft. Bei den Wendungen zu Bieren bietet sich dagegen folgender wesentliche Bortheil dar: Wenn bei einer Abtheilung zu Bier ein Mann ausfällt, so fann die Abtheilung immer noch die Wendung ausführen; wenn bei einer Abtheilung zu dreien ein Mann fehlt, so haben die übrigen 2 Mann nicht mehr Raum fur die Wendung.

Für die Wendung mit halben Zügen, wird der Zug in seiner Mitte getheilt, beide halbe Züge schwensten gleichzeitig rechts oder links, in der Urt, daß das zweite Glied stets hinter seinem ersten Glied bleibt Fig. 6, und nicht wie in Fig. 2 und 4., wo das zweite Glied neben seinem ersten zu stehen kommt. Ist der ganze Zug zwolf Notten stark Fig. 1., so hat der halbe Zug sechs Schritt in der Front. Die Tiese jedes halben Zuges beträgt aber sieben Schritt, drei Schritt nämlich für jedes Glied, und einen Schritt

Zwischenraum. Man kann also die Schwenkung mit halben Zügen nur mit Ausopferung der Distanz vom ersten Gliede zum zweiten machen, so daß alle hintern Pferde Kopf an Schwanz ihren Borderpferden folgen. Unter diesen Umständen ist bei Zügen zu zwölf Rotzten das gleichzeitige Abschwenken mit halben Zügen zwar noch möglich, indessen wird sich dieß in Praxis nicht so eract als auf dem Papier machen, das zweite Glied wird dem ersten seines halben Nebenzuges beim Schwenken stets im Wege sein Fig. 5., so daß dieses Mandver bei dieser Stärke der Züge nie ganz rein gehen wird.

Die würtembergische Cavallerie wendet mit halben Zügen, hier ist jedoch die Kriegsstärke der Schwadron so bedeutend, daß die fünf Züge der Schwadron mit Inbegriff der Flügelunteroffiziers nicht nur 18 Rotten stark gemacht werden können, Fig. 7., es bleibt auch noch eine Reserve, um den Abgang so lange als möglich zu ersezen, und die Züge in jener Stärke zu lassen. Der würtembergische halbe Zug besieht alse aus neun Rotten. Bei dieser Stärke kann daher nicht nur das zweite Elied einen Schritt abbleiben, sondern es bleiben auch noch zwei Schritt von den Pferdeköpsen des ersten Glieds des hintern Halbzuges bis zu den Kruppen des zweiten Glieds des vordern Halbzuges Kig. 8.

Der Hauptvortheil der Wendungen mit halben Zügen ift der, daß sich alle Manover außerordentlich verein: fachen, wenn ein Zug ober auch die Schwadron mit halben Zügen abschwenft, abbricht, oder wieder aufmarschirt, so ist dieß ganz ahnlich den Mandvern, welche die Schwadron mit ganzen Zügen macht. Das System der Evolutionen wird dadurch sehr leicht verståndlich, die Zahl der Commando's kann bei diesem Spftem fehr gering fein. Aus dem Zuerstgesagten ergibt sich aber, daß die Wendungen mit halben Zügen nur bann anwendbar find, wenn bie gangen Buge wenigstens fechzehn Rotten ftart find. Diefer Umftand bildet eine bedeutende Schwierigfeit, denn wenn auch im Unfang eines Feldzuge folche Starte ber Buge möglich ift, so wird dieß im Berlauf, wegen bes immer eintretenden Abgangs, nicht mehr der Fall fein.

Man sieht, daß überhaupt die Schwierigkeit, die Züge nicht mehr reglementsmäßig eintheilen zu können, um so häufiger eintreten muß, je stärker die Abtheilungen für die Wendungen. Bei den Wendungen mit Treien tritt diese Schwierigkeit am seltensten ein, häufiger bei den Wendungen mit Vieren, und am meisten bei den Wendungen mit Vieren, und am meisten bei den Wendungen mit halben Zügen. Deshalb, und weil

die Starke unserer Schwadronen zu schwach ist, werden wir wohl darauf verzichten muffen, das soust so empfehlungswerthe System mit halben Zugen anzunehmen. Es bleibt dann nur die Wahl zwischen der Eintheilung zu Dreien oder der zu Bieren. Wenn aber das eine oder andere dieser Systeme festgestellt wurde, fo fonnte es damit boch noch nicht fein Bewenden haben, im Falle man nicht alle Reiter außer der Linie laffen will, die zwar dienstfähig sind, aber wegen der dividirenden Zahl nicht eingetheilt werden tonnten. Kann man z. B. einen Bug nur zehn Rots ten ftark machen, so ist zehn weder durch drei noch durch vier theilbar. In diesem Fall konnte man sich nur helfen, indem man den Zug in zwei Abtheilungen gu Dreien, und in eine zu Bieren ordnet. 3mei Abtheilungen zu Funfen wurde nicht wohl angeben, da hierbei der Abbruch zu Zweien sehr schwierig wurde, dieser aber für unser Land mit viel engen Wegen vorzugeweise berücksichtigt werden muß.

Man sieht also, daß wenn das eine jener Systeme als Regel feststeht, man doch gezwungen wäre, das andere in gewissen Fällen als Abhülfe zu benutzen. Für andere Fälle wäre noch die Anordnung nöthig, daß der Führer rechts als halbe Notte reitet, bei zwölf Rotten würde er dann nicht mitzählen, bei eilf Rotten aber mitzählen, um die durch drei und durch vier theilbare Zahl Zwölf herauszubekommen.

Das eidgen. Reglement hat die Gintheilung gu Bieren gewählt, und Alles wohl erwogen glauben wir, daß diese Wahl den hiesigen Verhaltnissen angemessen ift. Man fann zwar nicht fagen, daß wir vorzugsweise nur lange Pferde hatten, da unsere Cavalleries pferde von sehr verschiedener Abkunft sind, dennoch fommen aber lange Pferde vor, die also berudsichtigt werden muffen. Mit dem mas das Reglement als allgemeine Regel feststellt, sind wir also wollkommen einverstanden, bedauern aber, daß es diesen hochst wichtigen Gegenstand gang en bloc behandelt, indem es gar nichts fagt fur den Fall wo die Rottenzahl nicht burch vier theilbar ift; aus dem mas mir früher über Die Starfe unserer Schwadron sagten ergibt fich aber, daß dieser Fall nicht zu den Ausnahmen gehört, sondern gerade am haufigsten vorkommt. Die beiden zweckmäßigsten Aushulfen find weiter oben ichon angedeutet und bestehen darin, die Fuhrer der Buge in gewissen Fallen mitzahlen in andern nicht mitzahlen zu laffen, und wenn auch dieß nicht mehr hilft, fo muß die Eintheilung zu Dreien zur Sulfe genommen werden, so weit die Zahl vier nicht reicht. Alles dieß versteht sich aber keineswegs von selbst, sondern mußte durch das Reglement genau bestimmt werden, denn sonst hilft man sich in diesem Canton auf diese Art, in jenem auf eine andere Art, was gerade in diesem Punkt um so mehr beiträgt das Exercitium ungleiche mäßig zu machen, da jedes Auskunftsmittel nicht bei sich allein stehen bleiben kann, sondern auch in andere Bestimmungen eingreift. So ist es unter andern auf den ersten Blick einleuchtend, daß eine Abtheilung von drei Rotten anders zu zweien abbrechen muß als eine Abtheilung zu vier Rotten.

Wenn der S. 60 über eine Hauptschwierigkeit fo zu sagen hinwegschlupft, so wird dagegen im §. 61 ausführlich bestimmt, wie die Ober = und Unteroffi= giere nach ihrem Dienstalter vertheilt werden follen. In Betreff des Rittmeisters und Hauptmanns ist darüber nichts Weiteres zu fagen, in Betreff ber Lieus tenants aber und der Unteroffiziere, ift es febr unpraftisch, bas Dienstalter zum einzigen Grunde ihrer Bermendung zu machen. Abgesehen von den perfonlichen Eigenschaften treten auch bei der Cavallerie die der Pferde als wesentlich bedingend ein. Angenom= men der erfte Oberlieutenant, ber den erften Bug befehligen soll, reite ein heftiges Pferd, so wird das Tempo in der ganzen Schwadron schlecht gehen, er mag seine Sache noch so gut verstehen. Aehnliches gilt von den Unteroffizieren. Unserer Meinung nach follten gerade diese Bestimmungen gang allgemein fein, um dem Ermeffen des Rittmeifters mehr Spielraum zu laffen, und endlose Reflamationen zu vermeiden. Weit zweckmäßiger wurde wohl folgende Feststellung fein :

Der Nittmeister theilt jedem Licutenant einen Zug zu. Bon den acht Unteroffizieren kommen diesenigen fünf, welche die besten Tempopferde reiten, jeder auf den rechten Flügel eines Zuges, einer auf den linken Flügel der Schwadron, die übrig bleibenden reiten hinter der Mitte der Züge. Die zwolf Corporale wers den theils ins zweite Glied auf die rechten Flügel der Züge, theils auf die linken Flügel der Züge versteilt.

Gerade in diesem Punkt muß unser Reglement eine eigenthümliche Stellung einnehmen. In stehenden Armeen reiten die Lieutenants entweder Pferde die dem Staate gehören, oder ihre eigenen Pserde. Im erstern Fall bekommen sie vom Rittmeister ein für ihr Berhältniß ganz geeignetes Pferd, im zweiten Fall können die Borgesetzen viel strengere Ansorderungen machen als bei uns. Die Unterossiziere sind immer

vom Staate beritten gemacht, ber Rittmeister gibt ihnen also natürlich Pferde, welche für ihren Dienst geeignet sind. Unter solchen Umständen ist die Einsteilung nach dem Dienstalter weniger nachtheilig. Auch treten die Subordinationsverhältnisse in stehensden Armeen weit entschiedener hervor, wenn also z. B. der Rittmeister dem ersten Oberlieutenant aus irgend einem Grunde besiehlt, er solle anstatt des ersten den zweiten Zug commandiren, so wird dieß ohne alle Weitläuftigkeit vor sich gehen. Wir wollen nicht sagen, daß nicht das Gleiche bei uns auch durchzusehen wäre, in vielen Fällen aber würde es ohne Berufung auf das Reglement nicht angehen.

Für gutes Exerciren ist es eine Hauptbedingung, bei der Eintheilung der Schwadron die Eigenschaften der Pferde zu berücksichtigen. Ein Pferd kann sehr gut sein aber zu viel Temperament haben und des halb schlechtes Tempo gehen. Muß dieß Pferd wegen des Dienstalters des Neiters z. B. auf den rechten Flügel der Schwadron gestellt werden, so verdirbt es das ganze Exerciren, während dasselbe gar nicht stören würde, wenn es hinter einem der Züge schlöße. Bei uns reitet ein jeder das Pferd, welches er mitbringt, deshalb müßte das Neglement in dieser Beziehung dem Nittmeister größere Freiheit geben.

S. 62 betrifft die Plate der Dber und Untersoffiziere in Colonnen. Dieser Gegenstand murde viel besser ba stehen, wo in der Escadronsschule von der Bildung der Colonne die Rede ist. Die logisch genauere Stellung ist wie überhaupt, so auch in diessem Fall nicht bloße Formsache, sondern gewährt den praktischen Nuten, im Ansichlagen alles bei einsander zu finden, was zusammengehort.

(Fortfepung folgt.)

Rurze Abhandlung über die hauptsächlichen Begriffe der Taktik und Strategie nach L. Lebas, Offizier im franzosischen Geniescorps.

Im Jahr 1834 erschien bei Unselin in Paris ein Aide-memoire d'art militaire et de fortification, welches die Bestimmung hat, den jungern Offizieren, namentlich denen aus der Linie, die Hauptsachen aus der Kriegskunft in einer faslichen Weise mitzutheilen.

Unter mehreren andern Abhandlungen, 3. B. über Recognoscirungen, über Felbfortifikation und ben Selv. Milit. Beitschrift. 1838.

Belagerungsfrieg, befindet sich in diesem Aide-memoire auch ein Abschnitt, welcher die Strategie und Taktik mit Kurze und Bundigkeit behandelt. Wir glauben, daß dieser Abschnitt fur die meisten unserer Leser von Interesse sein wird, und theilen deßhalb den wesentlichen Inhalt in der Uebersetung mit.

Taftif.

Die Taktik begreift alles dasjenige in sich, was einen unmittelbaren Bezug auf Gefechte und Schlachsten hat; ihr wesentlicher Zweck besteht in der Bildung aller Waffenarten für diese Kunst. Alle Bewegungen der Truppen beschränken sich darauf, aus der Marschsordnung in die verschiedenen Schlachtordnungen überzugehen, und umgekehrt von dieser zu jener. Diese Bewegungen sind auf den taktmäßigen Schritt bez gründet, um das Auseinanderkommen der Massen zu verhindern.

Die Marschordnung mit Beziehung auf die Schlachts ordnung ist die offene Colonne, so daß die Tiefe der Colonne der Front der Schlachtordnung gleich komme, abgerechnet die Unterabtheilung an der Spike. Eine Colonne, wo der rechte Flügel an der Spike ist, heißt eine rechtsabmarschirte Colonne; eine Colonne mit dem linken Flügel vorn heißt linksabmarschirt.

Die Taktik hat zwei Arten Schritte für die Infansterie, nämlich den Schritt gerade vorwärts, — Felds, Geschwinds oder Sturmschritt; und den Schritt seitwärts, welcher das Mittel darbietet, sich zu bewegen ohne dem Feinde die Flanke blos zu ftellen.

Was die Cavallerie anbetrifft, so hat sie drei Gangarten, den Schritt, den Trab und den Galopp. Der Schritt des Pferdes im Schritt beträgt 0,85 Mêtres, im Trabe 1,20 Mêtres, der Galoppsprung 3,90 Mêtres*).

Der Marsch ist die Bedingung für die Mandvers und Evolutionen. Eine hierin gut geübte Truppe wird rasch aus der Marsch in die Schlachtordnung übergehen können, und aus dieser in die tiefe Angriffs- Colonne, um sich auf den Feind zu stürzen. Die Tapferkeit wird das Uebrige thun.

Da eine Truppe von vier Seiten angegriffen wers ben kann, so foll sie immer eine befensive Front auf ihren beiden Seiten oder auf allen vier zugleich ents

^{*)} Die Angaben des frangösischen Berfassers find etwas fart. Namentlich im Erab und Galopp.